

PENSIONS-KASSE DER SCHNEIDER ELECTRIC- GESELLSCHAFTEN SCHWEIZ

ANLAGEREGLEMENT

AUSGABE JANUAR 2018

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN	2
Art. 1 Erlass	2
Art. 2 Anlageziele und Vorgaben	2
Art. 3 Mittel	2
Art. 4 Grundsätze der Anlageorganisation	3
GRUNDSÄTZE	3
Art. 5 Anlagegrundsätze	3
Art. 6 Restriktionen	4
STRATEGIE	5
Art. 7 Anlagestrategie (Anhang 2)	5
BEWERTUNG	5
Art. 8 Bewertung	5
ORGANISATION	5
Art. 9 Vermögensverwaltung	5
Art. 10 Berichterstattung, Investment Controlling und Strategieüberprüfung	6
WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE GEMÄSS VEGÜV	6
Art. 11 Wahrnehmung der stimmrechte gemäss vegüv	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 12 Inkraftsetzung	7
ANHANG 1: FUNKTIONENDIAGRAMM – GÜLTIG AB 01.01.2018	8
Art. 1 Funktionendiagramm	8
ANHANG 2: ANLAGESTRATEGIE – GÜLTIG AB 01.02.2017	10
ANHANG 3: BENCHMARK – GÜLTIG AB 01.01.2018	11

GRUNDLAGEN

ART. 1

ERLASS

Erlass

- 1 Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die folgenden Bestimmungen zur Vermögensanlage.

ART. 2

ANLAGEZIELE UND VORGABEN

Sollrendite

- 1 Mit der Vermögensanlage wird eine Soll-Rendite angestrebt, welche nach den Kosten der Vermögensanlage die Verzinsung der Altersguthaben zum Mindestzinssatz gemäss BVG und die Erwirtschaftung des technischen Zinses auf dem Vorsorgekapital der Rentner um rund 0.5%-Punkt übersteigt.

Sicherheit

- 2 Die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes ist zu gewährleisten. Die Anlagerisiken sind angemessen zu verteilen. Das Vorsorgevermögen ist auf die Vorsorgeverpflichtungen abzustimmen (Asset Liability Management).

Liquidität

- 3 Es ist sicherzustellen, dass die Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Ertrag

- 4 Mit den Anlagen ist ein marktkonformer, dem eingegangenen Risiko entsprechender Ertrag zu erzielen.

Wertschwankungsreserve

- 5 Die Stiftung bildet aus Ertragsüberschüssen eine Wertschwankungsreserve, deren Zielwert nach finanzökonomischen Regeln bestimmt wird und mit der Anlagestrategie im Anhang 2 festgehalten wird. Der Zielwert ist dabei so zu bestimmen, dass die Wertschwankungsreserve mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% (Sicherheitsniveau) bei ungünstigem Verlauf der Anlagemärkte ausreicht, eine Unterdeckung innerhalb von 1 Jahr zu vermeiden.

ART. 3

MITTEL

Mittel zur Verwirklichung der Grundsätze

- 1 Zur Verwirklichung der Grundsätze stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - Anlageorganisation zur effizienten, loyalen und integren Vermögensbewirtschaftung.
 - Bestimmung der Anlagestrategie und der Anlageinstrumente unter Berücksichtigung der Sollrendite, der Risikobereitschaft und -fähigkeit, der Risikoverteilung und des Asset Liability Managements.
 - Investment Controlling über die Einhaltung der Verordnung BVV2 und der reglementarischen Vorgabe, die Performanceentwicklung und Performanceherkunft, die Vermögensverwaltungskosten und die Arbeitsleistung der beauftragten Vermögensverwalter.
 - Berichterstattung über die Vermögensentwicklung, die Performanceentwicklung und über das Risikoexposure im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse.

ART. 4 GRUNDSÄTZE DER ANLAGEORGANISATION

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| Stiftungsrat | 1 | Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags-, risiko- und liquiditätskonforme Vermögensbewirtschaftung und stellt durch organisatorische Massnahmen die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 in der Vermögensverwaltung sicher. Er kann professionelle Beratungsunternehmen oder sonstige Institutionen mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen. Bei der Wahl von Beauftragten sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen. Die Beauftragten haben sich ebenfalls den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen. |
| Anlageausschuss | 2 | Der Stiftungsrat bildet einen Anlageausschuss. Er besteht aus mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern, davon je ein Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer. Der Anlageausschuss berät über Anträge an den Stiftungsrat zur Anpassung des Anlagereglements und der Anlagestrategie. Er entscheidet über die zur Verwirklichung der Anlagestrategie einzusetzenden Kollektivanlagen oder den Erwerb direkter Anlagen nach Beratung mit den Depotbanken. Der Anlageausschuss überwacht den Bestand und die Entwicklung der Anlagen. |
| Liegenschaftenausschuss | 3 | Der Stiftungsrat bildet einen Liegenschaftenausschuss. Er besteht aus mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern, davon je ein Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer. Der Liegenschaftenausschuss berät über Anträge an den Stiftungsrat zum Kauf- oder Verkauf von Liegenschaften, zur Mietzinspolitik sowie zu Umbauten und Renovationsarbeiten. Der Liegenschaftenausschuss überwacht die Entwicklung der Liegenschaften. |
| Geschäftsführung | 4 | Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Anlage- bzw. Liegenschaftenausschusses teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Ausschüsse, plant die Durchführung, stellt die Berichterstattung sicher und fällt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheide. |
| Verwaltung | 5 | Die Verwaltung besorgt die Buchführung der Stiftung und ist verantwortlich für die operative Liquiditätsplanung sowie die Übertragung der überschüssigen Liquidität zu den Vermögensverwaltern |
| Abgabe von Vermögensvorteilen | 6 | Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen und Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen zudem der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. |
| Governance | 7 | Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Organisationsreglementes Art. 8. |

GRUNDSÄTZE

ART. 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Flüssige Mittel | 1 | Flüssige Mittel sind auf Kontokorrentkonti bzw. Personalvorsorgekonti oder als Festgeldanlagen bei erstklassigen Banken, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, anzulegen. Die Anlage in Geldmarktfonds ist ebenfalls zulässig. |
|-----------------|---|--|

Obligationen	2	Die Anlagestrategie kann die Anlage sowohl auf in Schweizerfranken als auch in Fremdwährungen lautende Obligationen zulassen. Auf Fremdwährungen lautende Obligationen können ganz oder teilweise währungsgesichert werden. Die gehaltenen Obligationen müssen im Regelfall über ein Rating von BBB (bzw. gleichwertig) verfügen. Abweichungen müssen vom Anlageausschuss explizit beschlossen werden und dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht werden.
	3	Die Anlage in Wandelobligationen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie explizit vorsieht.
Aktien	4	Es dürfen nur an einer Börse kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Beteiligungsrechte an Schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften gehalten werden.
Immobilien	5	Zulässig sind indirekte Anlagen in inländische oder ausländische Immobilien. Der Stiftungsrat kann auch direkt in inländische Immobilien investieren, wenn er die dazu notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat.
Alternative Anlagen	6	Alternative Anlagen, wie z.B. Commodities, Private Equity oder Hedge Funds, dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Weiter ist ebenfalls auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.
Anlagen beim Arbeitgeber	7	Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten ungesicherte Darlehen und Beteiligungen beim Arbeitgeber. Sie sind nur zulässig, wenn dies in der Anlagestrategie ausdrücklich festgehalten ist und wenn die Stiftung Arbeitgeberbeitragsreserven, Wertschwankungsreserven oder Freie Mittel in zumindest der gleichen Höhe ausweist. Beitragsforderungen gelten nicht als Anlage beim Arbeitgeber sofern die reglementarischen Zahlungsfristen eingehalten sind.

ART. 6 RESTRIKTIONEN

Begrenzungen	1	Die Begrenzung einzelner Schuldner beziehungsweise einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss den Vorschriften von Art. 54, Art. 54a, Art. 54b und Art. 57 BVV2 sind einzuhalten.
Umsetzung	2	Im Regelfall und soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Anlage durch Beteiligungen an kollektiven Anlagen, die den Vorschriften von Art. 56 BVV 2 genügen, umgesetzt. Ein angemessener Teil des Vermögens kann auch in Direktanlagen investiert werden.
Derivative Instrumente	3	Zulässige Anlagen können auch zu einem angemessenen Teil über derivative Instrumente umgesetzt werden. Derivate sind weiter zur Absicherung von bestehenden Positionen zulässig. Die Vorschriften von Art. 56a BVV2 sind jederzeit einzuhalten.
Art der Vermögensverwaltung	4	Die Anlage kann sowohl indexiert als auch aktiv umgesetzt werden.
Securities Lending	5	Securities Lending ist nur innerhalb kollektiver Anlagen erlaubt.

STRATEGIE

ART. 7 ANLAGESTRATEGIE (ANHANG 2)

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Verantwortlichkeit | 1 | Zuständig und verantwortlich für die Anlagestrategie ist der Stiftungsrat. Die Anlagestrategie basiert auf den Anlagezielen und Vorgaben von Art. 2. In diesem Rahmen können die gesetzlichen Anlagemöglichkeiten der BVV2 nach den Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV2 erweitert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen. |
| Inhalt | 2 | Die Anlagestrategie setzt für die einzelnen Kategorien den angestrebten Anteil am Gesamtvermögen sowie die maximalen und minimalen Anteile (Bandbreite) fest. Wenn marktbedingt oder aus anderen Gründen Bandbreiten durchstossen werden, wird grundsätzlich ein Rebalancing durchgeführt. |
| Operative Aktiven | 3 | Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese Aktiven sollen im Regelfall 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. |

BEWERTUNG

ART. 8 BEWERTUNG

- | | | |
|------------|---|--|
| Grundlagen | 1 | Die Anlagen werden gestützt auf Art. 48 BVV2 nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet. |
| Marktwerte | 2 | Die Bewertung erfolgt zu den Marktwerten der einzelnen Anlagen am Bilanzstichtag. Der Einbau von Glättungseffekten ist nicht zulässig. |

ORGANISATION

ART. 9 VERMÖGENSVERWALTUNG

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Vermögensverwaltung | 1 | Die Vermögensverwaltung wird durch den Anlageausschuss beraten und durch die Depotbank wahrgenommen. Für die Verwaltung der Wertschriften werden externe spezialisierte Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 beauftragt. Diese müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 51b Absatz 1) und der BVV 2 (Art. 48g bis 48l), der Governance-Vorschriften des Organisationsreglements und der ASIP-Charta sowie der Mandatsvorgaben gewährleistet ist. |
| Vertragliche Regelung | 2 | Jeder externe Vermögensverwalter hat über einen schriftlich formulierten Verwaltungsauftrag zu verfügen, der auch die Entschädigung regelt. |
| Depotbank | 3 | Die Stiftung beauftragt in Absprache mit dem Anlageausschuss eine geeignete Depotbank. |

Zuständigkeiten und Kompetenzen 4 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm (Anhang 1) geregelt.

ART. 10 BERICHTERSTATTUNG, INVESTMENT CONTROLLING UND STRATEGIEÜBERPRÜFUNG

Berichterstattung 1 Die Depotbanken haben der Geschäftsführerin mindestens quartalsweise eine Berichterstattung zu liefern, die Folgendes umfasst:

- Vermögensentwicklung,
- Positionierung des Portfolios,
- Performance (YTD, Vorperioden) mit Benchmarkvergleich und ergänzende Kennzahlen

Berichterstattung an den Stiftungsrat 2 Die Geschäftsführung leitet die Berichte an den Anlageausschuss oder den Stiftungsrat weiter. Der Stiftungsrat analysiert die Berichte und prüft die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften.

Information der Versicherten 3 Die Versicherten werden jährlich in geeigneter Form über den Bestand und die Entwicklung der Vermögensanlage informiert.

Strategieüberprüfung 4 Periodisch oder wenn besondere Umstände dies erfordern, ist die Anlagestrategie und die Anlageorganisation zu überprüfen. Es kann dazu eine externe Fachperson zugezogen werden.

WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE GEMÄSS VEGÜV

ART. 11 WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE GEMÄSS VEGÜV

Wahrnehmung der Stimmrechte 1 Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, oder bei indirekt gehaltenen Aktien, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt oder wenn das kollektive Gefäss von der Stiftung kontrolliert wird, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge):

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters).
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat).
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

Interesse der Versicherten: dauerndes Gedeihen der Stiftung 2 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

- | | | |
|--------------|---|---|
| Organisation | 3 | Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben dem Anlageausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden. |
| Offenlegung | 4 | Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Falls kein Stimmrecht besteht, wird dies im Anhang der Jahresrechnung erwähnt. |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 12 INKRAFTSETZUNG

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Genehmigung | 1 | Dieses Anlagereglement wurde am 13.04.2018 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Der Stiftungsrat legt dieses Anlagereglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. |
| | 2 | Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich. |
| Änderungsvorbehalt | 1 | Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen geändert werden. |

Horgen, 13.04.2018

Der Stiftungsrat der Schneider Electric-
Gesellschaften Schweiz

Bernhard Kiechl
Vertretung Arbeitgeber

Georges Lipp
Vertretung Arbeitnehmer

ANHANG 1: FUNKTIONENDIAGRAMM – GÜLTIG AB 01.01.2018

ART. 1 FUNKTIONENDIAGRAMM

	Funktionen		Stellen
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung / Verwaltung
D	Durchführung	AA	Anlageausschuss
		LA	Liegenschaftenausschuss
C	Controlling	EX	Externe Beratungsfirma

Pos.	Funktion	SR	AA	LA	GF	EX
1	Anlagerichtlinien					
	Änderungen des Anlagereglements (mit Anlagegrundsätzen, Kompetenzordnung, Funktionendiagramm)	E	P		D	
	Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P		D	
2	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Wertschriften					
	Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. Zuordnung oder Auslagerung einzelner Aufgaben)	E	P		D	
	Bestimmung externer Berater bzw. Portfoliomanager inkl. Fragen der Vergütung	E	P		D	
	Auftragsspezifikation für externe Portfoliomanager exkl. Fragen der Vergütung	E	P		D	
	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie	E				D
	Vorübergehendes Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		E			D
	Bewirtschaftung der operativen Aktiven und Liquiditätsplanung				D	
3	Depotführung					
	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung		P		D	
	Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer				P	D

4	Wertschriften Reporting / Controlling					
	Überwachen der Anlagestrategie und der Wertschriftenperformance					C
	Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung					C D
	Regelmässige Besprechungen mit den Portfoliomanagern					P D
	Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Portfoliomanager, namentlich in Bezug auf den Einsatz von Derivatengeschäften		C			D
5	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Immobilien					
	Evaluation von Immobilien	E		P		P/D
	Kauf und Verkauf von Immobilien	E		P		P/D
	Liegenschaftenrenovationen - bis CHF 100'000 pro Jahr - über CHF 100'000 pro Jahr	E		E/C/D C/D		D D
	Mietzinspolitik			C/P/E		P/D
	Liegenschaftenverwaltung (Vermietung, Mietverträge, Mietzinskontrolle, Heizkostenabrechnung)			C/P/E		D
	Einsatz externer Liegenschaftsverwalter	E		P/D		
	Periodische Bewertung und Qualitätsanalyse des Immobilienbestandes			E/P		D

ANHANG 2: ANLAGESTRATEGIE – GÜLTIG AB 01.02.2017

Anlageinstrument	Untere Bandbreite	Strategie	Obere Bandbreite
Liquidität	0%	1.0%	5.0%
Obligationen CHF	24.0%	30.0%	36.0%
Obligationen FW (hedged)	5.0%	7.0%	9.0%
Obligationen FW	1.8%	3.0%	4.2%
Aktien Schweiz	4.8%	6.0%	7.5%
Aktien Ausland (hedged)	28.0	35.0%	42.0%
Immobilien Schweiz	12.0%	15.0%	20.5%
Immobilien Ausland	1.5%	3.0%	4.5%

Ergänzungen

- Der Stiftungsrat hat die vorliegende Anlagestrategie am 13.12.2016 beschlossen. Sie tritt per 01.02.2017 in Kraft. Die Bandbreiten sind am 23.03.2017 letztmals angepasst worden.
- Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beträgt 21,5% des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen (Konkretisierung von Art. 2 Abs. 5 durch Anlageberater: Stand 14.09.2016).
- Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt über ein passiv-indexiertes Verwaltungsmandat mit Rebalancing bei Verletzung einer der mit dem Vermögensverwalter vereinbarten oberen oder unteren Bandbreiten.

ANHANG 3: BENCHMARK – GÜLTIG AB 01.01.2018

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität und Geldmarkt	Citigroup CHF 3- Month Eurodeposit Index, Total Return
Obligationen CHF	Swiss Bond Index AAA-BBB, Total Return 1-3 Years (Gewichtung 75%) Swiss Bond Index AAA-BBB, Total Return (Gewichtung 25%)
Obligationen Fremdwährungen Entwickelte Länder (hedged in CHF)	Bloomberg Barclays Global Aggregate (hedged CHF)
Obligationen Fremdwährungen Schwellenländer (Lokalwährung)	JP Morgan GBI-EM Global Diversified (TR)
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index, Total Return
Aktien Welt	MSCI World Index ex. Switzerland, hedged CHF (USA: gross dividend reinvested, Übrige: Net Dividend Reinvested)
Immobilien Schweiz Direktanlagen und Anlagestiftungen Immobilien Schweiz Fonds	KGAST Immobilien (Referenzindex) SXI Real Estate Funds (TR)
Immobilien Ausland	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index Total Return, hedged CHF (dividend reinvested: USA gross, Übrige: net)